UVH | Orientierungen

UNTERNEHMERVERBAND HANDWERK NRW
LANDESVEREINIGUNG DER FACHVERBÄNDE DES HANDWERKS

www.uvh-nrw.de

Januar–Februar–März 1/22

Solidarität mit der Ukraine

© Handwerkskammer Düsseldorf

3 Den Menschen in der Ukraine gilt in diesen Tagen unser tief empfundenes Mitgefühl und unsere Solidarität

Inhalt

1	UVH-Unternehmertag am 6. April 2022 zur Landtagswahl 2022	3
2	Der Ausbildungskonsens Nordrhein-Westfalen sichert den aus der Ukraine geflüchteten Menschen seine Unterstützung zu	3
3	Den Menschen in der Ukraine gilt in diesen Tagen unser tief empfundenes Mitgefühl und unsere Solidarität	4
4	UVH für späteren Start der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in den Betrieben	4
5	Nordrhein-Westfalen realisiert »Drittelfinanzierung« bei der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU)	6
6	UVH begrüßt strukturiertes Verfahren zur Auskunft von Daten aus der Handwerksrolle an Bundes- und Landesinnungsverbände	6
7	Mittelstandsförderungsgesetz: Handwerk und NRW-Unternehmensverbände begrüßen Stärkung der Clearingstelle Mittelstand	7
8	EU-Taxonomie-Verordnung hat Folgen für den Mittelstand	8
9	Land verlängert die Rückzahlungsfrist bei der NRW-Soforthilfe bis zum 30. Juni 2023	9
10	Aktionswochen „Praktikum jetzt!" für Schülerpraktika nutzen!	9
11	Aus den Verbänden	10
12	Gesetzesänderungen und -initiativen	12
13	Aus der Rechtsprechung	13
14	Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber	14
15	Verbraucherpreisindex	15

Hans-Joachim Hering

Dr. Frank Wackers

Editorial

Worum es in NRW geht

Angesichts der weltpolitischen Herausforderungen durch den Krieg in der Ukraine ist es nicht einfach, den Blick auf die landespolitische Ebene zu werfen. Doch bereits am 15. Mai stehen in Nordrhein-Westfalen wichtige Landtagswahlen an. Viele Handwerkerinnen und Handwerker fragen sich: Welche Ziele verfolgen die Parteien zur Landtagswahl, wenn es um das Handwerk geht? Wie sorgen wir dafür, dass unser Handwerk weiterhin eine wichtige Säule des Wirtschaftsstandorts NRW darstellt? Wie können Unternehmen von überbordender Bürokratie entlastet werden? Wie schaffen wir es, dass sich wieder mehr Jugendliche für eine Ausbildung im Handwerk interessieren? Schon jetzt ist klar, dass der Ausgang der Landtagswahl auch über die künftige Bedeutung dieser Fragen und den Stellenwert der Wirtschafts- und Handwerkspolitik entscheiden wird. Festzustellen ist: Die wirtschaftspolitische Grundstimmung im Land hat sich in den letzten Jahren erkennbar verbessert. Wenn unternehmerisches Engagement ausdrücklich gewünscht und unternehmerische Leistung mit einer positiven Grundeinstellung begleitet wird, ist dies beste Voraussetzung für Innovationen, Investitionen und Arbeitsplätze. Dieses Klima muss erhalten bleiben. Auch die Modernisierung unseres Landes muss auf allen Ebenen weitergehen. Die Zeiten von überbordender Bürokratie, wirtschaftsfeindlicher Regulierung und Misstrauen gegenüber dem Unternehmertum muss endgültig der Vergangenheit angehören. Nordrhein-Westfalen darf sich nicht mit Mittelmaß zufriedengeben, wenn der Aufholprozess an die Spitze der Wirtschaftsstandorte gelingen soll. Für die nächste Landesregierung bleibt es eine landespolitische Daueraufgabe, alles dafür zu tun, um den Wirtschafts- und Industriestandort Nordrein-Westfalen zu stärken. Wettbewerbsfähige Unternehmen sind die Voraussetzung für einen handlungsfähigen Staat, für Wohlstand, Arbeitsplätze und sozialen Frieden in unserem Land. Deshalb gilt: Nur mit einer starken Wirtschaft bleiben wir ein starkes Land. Hierzu sind in den vergangenen fünf Jahren von der Landesregierung wichtige Impulse gegeben worden.

Hans-Joachim Hering
Präsident

Dr. Frank Wackers
Hauptgeschäftsführer

UVH-Unternehmertag am 6. April 2022 zur Landtagswahl 2022

Kurz vor der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen diskutieren auf Einladung des Unternehmerverbandes Handwerk NRW (UVH) in einer Podiumsdiskussion Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener Parteien über aktuelle Themen aus dem Bereich der Wirtschafts- und Mittelstandspolitik. Dazu findet am 6. April 2022 in der Handwerkskammer Düsseldorf der nächste UVH-Unternehmertag zum Thema „Erwartungen des Handwerks zur Landtagswahl 2022" statt.

Im Mittelpunkt der Diskussionsrunde stehen u. a. die handwerkspolitischen Konzepte der Parteien sowie die Themen Entbürokratisierung, Fachkräftemangel, Digitalisierung und Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung. Teilnehmer der Podiumsdiskussion werden sein: Matthias Goeken (MdL, CDU), Andre Stinka (MdL, SPD), Dietmar Brockes (MdL, FDP) und Herr Marc Zimmermann (Die Grünen). Gemeinsam ist den teilnehmenden Politikern eine enge Verbundenheit mit dem Handwerk. In einem Impulsreferat wird Präsident Andreas Ehlert (Handwerk.NRW) in die Erwartungen des Handwerks zur Landtagswahl 2022 einführen.

Der Unternehmertag findet als hybride Veranstaltung am Mittwoch, 6. April 2022 von 10.30–13.00 Uhr in der Handwerkskammer Düsseldorf statt und wird auch als Stream im Zoom-Format im Internet übertragen. Alle interessierten Handwerkerinnen und Handwerker sind hierzu eingeladen. Um eine Anmeldung unter kontakt@uvh-nrw.de wird gebeten.

Termine

6. April 2022, 10.30 Uhr,
UVH-Unternehmertag, Handwerkskammer Düsseldorf

9. Juni 2022, 10.30 Uhr,
UVH-Vorstand und anschließende Konferenz der Vorsitzenden der Tarifkommissionen im Handwerk

Der Ausbildungskonsens Nordrhein-Westfalen sichert den aus der Ukraine geflüchteten Menschen seine Unterstützung zu

Im jüngsten Spitzentreffen des Ausbildungskonsens Nordrhein-Westfalen stand neben der Bewältigung der Corona-Folgen auf dem Ausbildungsmarkt insbesondere die Lage in der Ukraine und der von dort vertriebenen und nach Nordrhein-Westfalen geflüchteten Menschen im Mittelpunkt.

„In diesen Tagen treten die Herausforderungen auf dem hiesigen Ausbildungsmarkt oder bei der Fachkräftesicherung in den Hintergrund", erklärt Arbeitsminister Karl-Josef-Laumann auch im Namen aller Konsensmitglieder. „Den Menschen in der Ukraine, deren Existenz jetzt bedroht ist, und die Geflüchteten, die sich um ihre zurückgebliebenen Angehörigen sorgen, gehört nun unsere Solidarität. Zum jetzigen Zeitpunkt steht für uns alle die schnelle, humanitäre Hilfe an erster Stelle. Ich darf für alle Partner des Ausbildungskonsens sagen, dass die Menschen aus der Ukraine auf uns zählen können und wir auch danach gemeinsam Unterstützung leisten werden, wo diese benötigt wird!"

Die Partner des Spitzengesprächs befassten sich darüber hinaus auch mit Aktivitäten für Abgängerinnen und Abgänger des aktuellen Schuljahres. Die Praktika-Aktion „Praktikum Jetzt!" soll Schülerinnen und Schülern ermöglichen, pandemiebedingt ausgefallene berufliche Erkundungen nachzuholen und Betriebe ermutigen, ihre Türen für Praktikumssuchende zu öffnen. Information finden Interessierte auf den Aktionswebseiten www.schulministerium.nrw/praktikum-jetzt und www.mags.nrw/praktikum-jetzt.

Mit dem „Ausbildungsprogramm NRW" und dem Projekt „Kurs auf Ausbildung" werden unversorgte Ausbildungssuchende und Ausbildungsbetriebe in Regionen mit schwierigen Ausbildungsmärkten mit dem Angebot einer verbindlichen beruflichen Anschlussperspektive unterstützt.

Den Menschen in der Ukraine gilt in diesen Tagen unser tief empfundenes Mitgefühl und unsere Solidarität

Gemeinsame Erklärung der Präsidenten der Landeshandwerksorganisationen Andreas Ehlert (Handwerk.NRW), Berthold Schröder (Westdeutscher Handwerkskammertag) und Hans-Joachim Hering (Unternehmerverband Handwerk NRW) zum Krieg in der Ukraine:

»Der Angriff Russlands auf die Ukraine erschüttert uns alle, auch das nordrhein-westfälische Handwerk mit seinen 194.000 Betrieben und 1,2 Millionen Beschäftigten. Die vielen Toten und Verwundeten zeugen von der Barbarei eines Angriffskriegs, den Wladimir Putin gegen die Ukraine vom Zaun gebrochen hat. Den Menschen in der Ukraine gilt in diesen Tagen unser tief empfundenes Mitgefühl und unsere Solidarität. Wir sind mit unseren Gedanken bei den Opfern, den Hinterbliebenen und all jenen, die durch Bomben und Zerstörung ihre Heimat verloren haben und noch verlieren werden.

Die düsteren Prognosen für die kommenden Wochen und Monaten erschrecken uns. Umso mehr bewundern wir, wie tapfer die Ukrainerinnen und Ukrainer für ihr Land einstehen. Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg gilt nicht nur den Menschen in der Ukraine, er zielt ebenso auf die freie Welt und ihre Werte. Das Unrecht, das von Russland ausgeht, muss klar benannt werden.

Es ist jetzt die Stunde zu erkennen, dass die freie Welt in der Verteidigung der Demokratie geschlossen und entschlossen sein muss, um ein weiteres Übergreifen der russischen Expansion auf unsere Nachbarn zu verhindern. Die Weichen unserer Außen- und Sicherheitspolitik müssen dafür neu gestellt werden. Das schließt auch ein, dass wir unsere Energie- und Rohstoffversorgung nicht länger von Russland abhängig machen dürfen.

Und wir alle müssen uns bewusst machen, dass Frieden und Freiheit nicht selbstverständlich sind. Frieden und Freiheit fangen vor Ort an – auch im Handwerk. Das täglich gelebte Miteinander in den Betrieben, die Achtung und der Respekt vor-, sowie die Wertschätzung füreinander – unabhängig von der Herkunft – sind dafür beispielgebend und wichtiger denn je.

Auf die enormen integrativen Fähigkeiten des Handwerks kommt es jetzt mehr denn je an. Deswegen werden wir im Handwerk unseren Beitrag dazu leisten, geflüchtete Menschen willkommen zu heißen. Wichtig sind jetzt vor allem schnelle und zuverlässige Hilfsangebote für Menschen, die vor dem Konflikt fliehen. Wo die Betriebe des Handwerks und ihre Organisationen gebraucht werden, stehen sie bereit. Wir stehen dazu im engen Kontakt mit unseren Partnern in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.«

Auf Bundesebene haben die Spitzenverbände BDI, BDA, DIHK und ZDH eine Initiative #WirtschaftHilft ins Leben gerufen. Unter www.WirtschaftHilft.info erhalten Unternehmen und Verbände umfangreiche Informationen über konkrete staatliche Bedarfslisten und deren organisatorische Abwicklung von Spenden, inklusive Kontaktmöglichkeiten u.a. auch zu ukrainischen Unternehmen. Die Website bietet einen Überblick zu möglichen Empfängerorganisationen für finanzielle Spenden.

UVH für späteren Start der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in den Betrieben

Der Unternehmerverband Handwerk NRW (UVH) hat sich dafür eingesetzt, dass das Arbeitgeber-Abrufverfahren der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) nicht schon am 1. Juli dieses Jahres in Kraft tritt, sondern dass der Start verschoben wird. Am 18. Februar hat der Deutsche Bundestag in 2./3. Lesung das „Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen“ beschlossen, nach dem die Pilotphase für das elektronische Abrufverfahren der Arbeitsunfähigkeitsdaten nicht am 30. Juni dieses Jahres, sondern am 31. Dezember 2022 endet. Damit startet das obligatorische Abrufverfahren frühestens zum 1. Januar 2023.

Mit der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) wird schrittweise die bisherige Krankschreibung im Papierformat ersetzt. Seit dem 1. Januar 2022 sind Vertragsärzte grundsätzlich verpflichtet, die eAU zu nutzen und dabei Daten elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln.

Ab dem 1. Juli 2022 werden die Arbeitgeber in das Verfahren einbezogen. AU-Daten werden ab diesem Zeitpunkt den Arbeitgebern digital von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt.

In der Übergangsphase vom 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2022 kann der Arbeitgeber sowohl nach dem alten als auch dem neuen Verfahren Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei der Krankenkasse abrufen bzw. sich vom Arbeitnehmer vorlegen lassen.

Seit dem 1. Januar 2022 läuft die Pilotierung des Abrufs der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) durch die Arbeitgeber von den gesetzlichen Krankenkassen. Ab dem 1. Juli 2022 soll dieser Abruf obligatorisch werden. Der Unternehmerverband Handwerk NRW (UVH) hält einen späteren Start des obligatorischen Abrufs der eAU durch die Arbeitgeber wegen der derzeitigen Verzögerungen und der coronabedingten Überlastung der Betriebe und insbesondere der Steuerberater, die für viele Handwerksbetriebe die Lohnabrechnung machen, für dringend notwendig.

Mit jährlich etwa 77 Mio. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen unter Beteiligung von über 100 Krankenkassen handelt es sich um ein für die Arbeitgeber in der Praxis sehr relevantes Verfahren, dessen fehlerfreies Funktionieren angesichts seiner Bedeutung für die Berechnung von Leistungen der Einkommenssicherung (Entgeltfortzahlung, Krankengeld), aber auch für die Beschäftigten sehr wichtig ist. Derzeit kommt es aber schon in der Phase 1 des Verfahrens (Übertragung der eAU von den Ärzten an die Krankenkassen) zu deutlichen Verzögerungen. Wegen vielfacher technischer Probleme in den Arztpraxen hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung in einer Richtlinie den Ärzten ermöglicht, bis zum 30. Juni dieses Jahres weiterhin mit Papierausdrucken zu arbeiten. Wenn Ärzte bis zum obligatorischen Inkrafttreten der Phase 2 des Verfahrens mit Papierausdrucken arbeiten können, ist aber eine Testphase nicht möglich. Auch der vom Gesetzgeber gewollte Abstand von 6 Monaten zwischen der vollständigen Teilnahme der Ärzte und der obligatorischen Teilnahme der Arbeitgeber ist so nicht gewährleistet.

Um einen reibungslosen Start des Arbeitgeber-Abrufverfahrens zu ermöglichen, hatte sich der Unternehmerverband Handwerk NRW (UVH) dafür ausgesprochen, diesen Start mindestens um ein halbes Jahr zu verschieben und frühestens auf den 1. Januar 2023 zu verlegen. Bis dahin sollte dann notwendigerweise der Papierausdruck weiter als Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gelten. Diesem Anliegen wurde jetzt Rechnung getragen.

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Nordrhein-Westfalen realisiert »Drittelfinanzierung« bei der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU)

Das Jahr 2022 beginnt für die duale Berufsausbildung im Handwerk mit einer guten Nachricht von NRW-Arbeitsminister Karl-Josef Laumann: Als erstes Bundesland wird Nordrhein-Westfalen seine Förderung für die Grund- und Fachstufenlehrgänge der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) im Handwerk auf ein Drittel der Kosten anheben. Das bedeutet konkret, dass im Jahr 2022 rund 7 Millionen Euro mehr in die ÜLU fließen.

Bislang tragen die Betriebe den Löwenanteil der Kosten der ÜLU. »Die Drittelfinanzierung des Landes NRW in 2022 ist nicht nur ein konkretes Entlastungssignal für die Betriebe und damit ein zusätzlicher Anreiz auszubilden. Es handelt sich vor allem um ein politisch bedeutsames Signal im Sinne der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung«, erklärt der Präsident des Westdeutschen Handwerkskammertages, Berthold Schröder.

Dieser Rückenwind für die duale Ausbildung ist nach Ansicht des NRW-Handwerks dringend nötig. »Es sind schließlich auch die Handwerksbetriebe, die zum Beispiel den nötigen Klimaschutz an Gebäuden realisieren. Hierfür und für viele andere Zukunftsaufgaben braucht es mehr denn je gut ausgebildete Fachkräfte, die die enormen Aufstiegschancen des Handwerks nutzen«, erklärt Matthias Heidmeier, Hauptgeschäftsführer des WHKT.

Es komme nun darauf an, die Drittelfinanzierung in Nordrhein-Westfalen auch über 2022 hinaus zu realisieren. »Das Handwerk erwartet von den politischen Parteien, dass dies im Sinne der beruflichen Bildung und der Fachkräftesicherung in einem Koalitionsvertrag nach der Landtagswahl festgeschrieben wird«, betont Heidmeier.

Die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung ergänzt die praktische Ausbildung im Betrieb und ist damit ein wichtiges Qualitätssicherungsinstrument der handwerklichen Ausbildung. Neben der Ausbildung in den zumeist kleinen Handwerksbetrieben ist es von hoher Bedeutung, dass die Auszubildenden in den Bildungszentren des Handwerks weitergehende Einblicke in die handwerklichen Möglichkeiten ihres Wunschberufes erhalten und ihre Fertigkeiten produktionsunabhängig vertiefen können. Genau das realisieren die überbetrieblichen Bildungszentren des Handwerks im ganzen Land.

UVH begrüßt strukturiertes Verfahren zur Auskunft von Daten aus der Handwerksrolle an Bundes- und Landesinnungsverbände

Das ZDH-Präsidium möchte die Bundesinnungsverbände und Zentralfachverbände bei ihrem Engagement zur Stärkung des Organisationsgrades unterstützen und hat dazu ein strukturiertes Verfahren zur Auskunft von Daten aus der Handwerksrolle beschlossen.

Dazu wird den Verbänden ein standardisiertes Antragsformular auf Auskunft aus der Handwerksrolle zur Verfügung gestellt. Bei individualisierter, inhaltlich jedoch unveränderter Verwendung des Formulars ist die Zulässigkeit des Antrags bezüglich des Umfangs und der Auskunftsberechtigung gewährleistet und wird von allen Handwerkskammern anerkannt. Der Antrag wird einmalig für eine – bis auf Widerruf – unbefristete, turnusgemäße Auskunft gestellt. Die Verbände verpflichten sich, jede antragsrelevante Änderung anzuzeigen. Eine turnusgemäße Prüfung der Zulässigkeit durch die Handwerkskammern ist deshalb grundsätzlich nicht erforderlich.

Gebühren für Auskünfte sollten angesichts des verfolgten Verwendungszwecks und der turnusgemäßen Abfrage auf ein Mindestmaß reduziert oder – soweit gebührenrechtlich zulässig – nicht erhoben werden.

Damit die Verbände die jeweiligen Daten aus den regional geführten Handwerksrollen auf Bundesebene ef-

fektiv nutzen können, sind zeitgleiche und inhaltlich kompatible Auskünfte erforderlich. Um dies zu gewährleisten, soll ein strukturiertes Auskunftsverfahren zwischen Handwerkskammern, Bundesinnungsverbänden und Zentralfachverbänden etabliert werden. Der Unternehmerverband Handwerk NRW (UVH) begrüßt das strukturierte Auskunftsverfahren und setzt sich dafür ein, dass auch Landesinnungsverbände eine Auskunftsrecht auf Daten aus der Handwerksrolle erhalten.

Mittelstandsförderungsgesetz: Handwerk und NRW-Unternehmensverbände begrüßen Stärkung der Clearingstelle Mittelstand

Zu der Anhörung, die zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes am 12. Januar 2022 im Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung des Landtages stattgefunden hat, haben HANDWERK.NRW und die Landesvereinigung der Unternehmensverbände jeweils schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Beide Organisationen begrüßen die Stärkung der Clearingstelle Mittelstand.

HANDWERK.NRW begrüßt in seiner Stellungnahme, dass die Prüfung der Mittelstandsverträglichkeit sich künftig nicht nur auf Bürokratiekosten, sondern auch auf die Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation mittelständischer Unternehmen erstrecken soll. Aus Sicht des nordrhein-westfälischen Handwerks sollte der Entwurf des Änderungsgesetzes, den die Landesregierung eingebracht hat, jedoch noch weiterentwickelt werden, um drei Zielsetzungen zu erreichen. Erstens sollte die Clearingstelle Mittelstand ein eigenständiges Impulsrecht erhalten, um bestehende Normen einer Mittelstandsverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Zweitens sollte die Clearingstelle Mittelstand nicht nur Gesetze und Verordnungen, sondern auch Erlasse und sonstige Vorhaben prüfen können, aus denen sich in der Praxis oftmals zusätzliche bürokratische Belastungen ergeben. Drittens sollten Clearingverfahren so frühzeitig erfolgen, dass sie nicht parallel zu Verbändeanhörungen erfolgen. „Eine echte Weiterentwicklung der Clearingstelle wäre eine große Chance, um bürokratische Belastungen für den Mittelstand systematisch zu vermeiden und abzubauen. Damit könnte Nordrhein-Westfalen mittelstandspolitische Maßstäbe setzen", erklärte dazu der Hauptgeschäftsführer von HANDWERK.NRW, Prof. Dr. Hans Jörg Hennecke."

Als ein „wichtiges wirtschaftspolitisches Signal" der Landesregierung für kleine und mittelständische Betriebe haben auch die nordrhein-westfälischen Unternehmer die vorgesehenen Änderungen im Mittelstandsförderungsgesetz begrüßt. Damit würden zum Ende der Legislaturperiode maßgebliche Vereinbarungen des Koalitionsvertrages umgesetzt. Der Hauptgeschäftsführer der Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen (unternehmer nrw), Johannes Pöttering, erklärte, die Stärkung und die Ausweitung der Kompetenzen der Clearingstelle Mittelstand seien richtige Schritte, um neue Regelungen von Land, Bund und EU noch umfassender auf ihre Mittelstandsverträglichkeit und ihre konkreten Auswirkungen auf die Praxis zu überprüfen. „Die Umsetzung des Gesetzes wird dazu beitragen, den Blick von Politik und Verwaltungen noch deutlicher auf die Herausforderungen unserer mittelständischen Betriebe in Nordrhein-Westfalen zu richten", sagte Pöttering. Das Gesetz sei damit ein wichtiger Beitrag, um hierzulande die Chancen auch für dringend nötige private Investitionen für den weiteren Aufholprozess des Landes im Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsstandorten zu verbessern.

EU-Taxonomie-Verordnung hat Folgen für den Mittelstand

Die seit dem 1. Januar 2022 in Teilen geltende EU-Taxonomie-Verordnung erscheint insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen nicht verhältnismäßig. Ein erster Überblick zur Bedeutung der Taxonomie für den Mittelstand und aktuelle Forderungen seitens des Deutschen Baugewerbes zur Thematik.

Die Verordnung enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist (Taxonomie), um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Sie ist ein zentraler Rechtsakt, der durch Förderung privater Investitionen in grüne und nachhaltige Projekte einen Beitrag zum Europäischen Grünen Deal leisten soll.

Die EU-Taxonomie kommt einer „Nachhaltigkeitsberichtspflicht" in Form einer „Richtlinie für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen" gleich. Sie findet bei der nichtfinanziellen Berichterstattung großer Unternehmen sowie bei allen Kreditinstituten Anwendung. Ebenso sind alle Unternehmen betroffen, die nicht unter die KMU-Definition der EU fallen. Sofern KMU am Kapitalmarkt aktiv werden, besteht eine Nachhaltigkeitsberichtspflicht. Für Handwerksbetriebe und deren Interessenvertreter sind diese, vordergründig auf große und kapitalmarktorientierte Unternehmen abzielende Regulierungen, in in ihrer Rolle als handwerkliche Zulieferer oder Dienstleister für originär berichtspflichtige Unternehmen relevant. Letztere werden von den Betrieben entsprechende Nachhaltigkeitsnachweise einfordern, um ihren eigenen Berichtspflichten zu genügen. Somit werden alle handwerklichen Zulieferbetriebe und Dienstleister, wie beispielsweise Gebäude- oder Textilreiniger, mit entsprechender nachweispflichtiger Kundschaft, betroffen sein.

Auch durch die ausgeweiteten Berichtspflichten der Kreditinstitute sind potenziell alle Handwerksbetriebe betroffen: Kreditinstitute, die künftig die Nachhaltigkeit ihres Gesamtengagements belegen müssen, werden ihre Kreditbücher entsprechend analysieren. Handwerksbetriebe werden vor Kreditvergabe, auf ihren Beitrag zur Nachhaltigkeit hin überprüft. Können dafür nicht hinreichende, valide Informationen vorgelegt werden, drohen der Handwerkswirtschaft Kreditengpässe. Neben diesem Effekt werden Kreditinstitute Nachhaltigkeitsrisiken, die zu den bankenaufsichtsrechtlichen Kriterien zählen, in ihre Kreditengagements einpreisen.

Bei den EU-Förder- und Finanzierungsprogrammen, die einen wesentlichen Beitrag zur Nachhaltigkeitswende leisten sollen, entstehen für Handwerksbetriebe ebenso die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Im „InvestEU"-Programm beispielsweise müssen alle geförderten Unternehmen Informationen zu ihrer Nachhaltigkeit vorlegen.

Handwerksbetriebe haben ein originäres Eigeninteresse daran, ihre Nachhaltigkeitsleistungen zu dokumentieren und sichtbar zu machen. Seit jeher ist die Handwerkswirtschaft nachhaltig unterwegs. Handwerklich erstellte Produkte sind langlebig, qualitativ hochstehend, reparaturfähig und werden ganz bewusst mit effizientem Ressourceneinsatz produziert. Als zentrale Nachhaltigkeitsdimension des Handwerks ist das große Ausbildungsengagement seiner Betriebe zu sehen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen die Taxonomie-Verordnung für den Mittelstand hat der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) dahingehende Verbesserungen gefordert, dass KMUs unter 250 Mitarbeitern weiterhin von der Verpflichtung zur Berichtserstattung freigehalten werden müssen, da sie den bürokratischen Aufwand einer umfangreichen Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht stemmen können. Zu den Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit des eigenen Geschäftes, wird die „Verschiebung der Umsetzung der Berichtspflichten um mindestens ein Jahr" angeregt. Bezüglich des Verhältnisses zwischen finanzierenden Banken und ihren Unternehmenskunden besteht der Wunsch, dass die Taxonomie ein freiwilliges Rahmenwerk für die Nachhaltigkeit von Anlageprodukten bleiben soll. Sie soll Anlegern helfen, informierte Entscheidungen zu treffen. Die Vorschläge des ZDB sollen dazu dienen, dass die Wirtschaft bei den Nachweispflichten zur Taxonomie nicht überfordert wird.

Land verlängert die Rückzahlungsfrist bei der NRW-Soforthilfe bis zum 30. Juni 2023

Um betroffenen Soloselbstständigen, Freiberuflern und Kleinunternehmen in der aktuellen Coronawelle mehr finanziellen Spielraum zu geben, hat die nordrhein-westfälische Landesregierung beschlossen, die Rückzahlungsfrist bei der NRW- Soforthilfe bis zum 30. Juni 2023 zu verlängern.

Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart: „Die finanzielle Situation zahlreicher Kleinbetriebe ist jedoch nach wie vor angespannt. Nach zwei Jahren eines zum Teil sehr weitreichenden Lockdowns brauchen die Betriebe und ihre Beschäftigten eine faire Chance, ihrer Arbeit so bald wie möglich wieder vollumfänglich nachgehen und Geld verdienen zu können. Mit den nochmals verbesserten Rückzahlungsfristen geben wir ihnen weiteren Spielraum, um zuversichtlich nach vorne zu schauen und sich auf die Wiederbelebung des Geschäfts im Frühjahr vorzubereiten. Wir setzen damit den Kurs der maximal möglichen Bereitstellung der Bundesmittel fort. Wir wollen alles tun, um ihnen einen schnellen Hochlauf zu ermöglichen und krisenbedingte Folgelasten abzumildern."

Die NRW-Soforthilfe ist mit mehr als 430.000 bewilligten Anträgen und ausgezahlten Zuschüssen in Höhe von rund 4,5 Milliarden Euro das größte Hilfsprogramm der Landesgeschichte. Um den Unternehmerinnen und Unternehmern so schnell und unkompliziert wie möglich zu helfen, wurde im Rahmen der NRW-Soforthilfe zunächst bei jedem bewilligten Antrag die maximale Fördersumme als pauschaler Abschlag ausgezahlt. Die tatsächlichen Förderhöhen der Soforthilfe-Empfängerinnen und -Empfänger wurden bis zum 31. Oktober 2021 in einem rein digitalen Rückmeldeverfahren bestimmt.

Die hohe Rückmeldequote von derzeit über 85 Prozent zeigt den verantwortungsvollen Umgang der nordrhein-westfälischen Unternehmerinnen und Unternehmern mit den Corona-Wirtschaftshilfen. Dies unterstreichen auch die freiwilligen, vorzeitigen Rückzahlungen von rund 119.000 Antragstellerinnen und Antragstellern in Höhe von mehr als 879 Mio. Euro.

Minister Pinkwart: „Im Schulterschluss mit dem Bund und den anderen Ländern werden wir auch weiterhin alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die nordrhein-westfälischen Solo-Selbstständigen und Unternehmen in der Pandemie bestmöglich zu unterstützen."

Aktionswochen „Praktikum jetzt!" für Schülerpraktika nutzen!

Eine gemeinsame Initiative des Ausbildungskonsenses NRW wirbt dafür, kurz vor Ostern pandemiebedingt ausgefallene Schülerpraktika nachzuholen.

Die Partner im Ausbildungskonsens Nordrhein-Westfalen rufen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dazu auf, in einem zweiwöchigen Aktionszeitraum vom 28. März bis 8. April 2022 vermehrt Praktikumsplätze für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der Sekundarstufe I anzubieten. Mit dieser Aktion will der Ausbildungskonsens Schülerinnen und Schüler dazu motivieren, ein Praktikum in der Abgangsklasse nachzuholen, sofern sie vorher keine Gelegenheit dazu hatten.

Gleichzeitig soll diese Aktion deutlich machen, dass trotz Corona-Pandemie betriebliche Praktika flächendeckend möglich sind. Das Handwerk setzte sich bereits in den vergangenen zwei Jahren wiederholt dafür ein, die Möglichkeit eines betrieblichen Praktikums, trotz Corona, in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Betriebe können schließlich nur dann Auszubildende gewinnen, wenn diese sich für einen handwerklichen Beruf begeistern. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler zuvor die Gelegenheit hatten, die betriebliche Praxis kennenzulernen.

Im vergangenen Jahr konnten viele Schülerinnen und →

Schüler ihr Praktikum aufgrund der Corona-Situation nicht absolvieren. Für die Berufliche Orientierung ist ein betriebliches Praktikum jedoch von besonderer Bedeutung, denn es erhöht die Chancen für eine bewusst getroffene und erfolgreiche Ausbildungswahl. Für Unternehmen sind Praktika zudem eine gute Möglichkeit der frühzeitigen Fachkräftegewinnung. Der Aktionszeitraum wurde so gewählt, dass die Praktika in den anschließenden Osterferien freiwillig verlängert, oder Erfahrungen in weiteren Betrieben gesammelt werden können.

Für die Sonderaktion gibt es zwei Websites, auf der man alle wichtigen Links zu Praktikumsbörsen und ergänzende Hilfestellungen findet:
https://www.schulministerium.nrw/praktikum-jetzt
https://www.mags.nrw/praktikum-jetzt

Dem Handwerk ist es besonders wichtig, dass Schülerinnen und Schüler nicht nur Pflichtpraktika im Rahmen ihrer Schullaufbahn absolvieren. Deshalb setzt sich das Handwerk dafür ein, dass die Schülerinnen und Schüler, auf freiwilliger Basis, auch in den Ferien die Gelegenheit bekommen eine oder mehrere Wochen ein Praktikum zu absolvieren. Hierdurch bietet sich ihnen die Möglichkeit, die Betriebe und Berufsbilder besser kennenzulernen; damit erhöht sich die Chance, eine Ausbildung im Handwerk als ideale Anschlussperspektive zu sehen.

Aus den Verbänden

Karlgünter Eggersmann neuer Vorsitzender der BAUVERBÄNDE NRW e.V.

Seit dem 1. Januar 2019 bestehen die BAUVERBÄNDE NRW e.V. als Dachorganisation für den Baugewerbe-Verband Nordrhein, den Baugewerbeverband Westfalen, den Straßen- und Tiefbau-Verband Nordrhein-Westfalen, den Fachverband Ausbau und Fassade NRW, dem eingetragenen Verein Stuck-Putz und Trockenbau Westfalen e.V., dem Zimmerer- und Holzbau-Verband Nordrhein sowie dem Deutschen Auslandsbau-Verband e.V.. Vor der Gründung des Dachverbandes einigten sich die Vorsitzenden der Baugewerbeverbände, dass sich zunächst der Vorsitzende des Baugewerbe-Verbandes Nordrhein, Rüdiger Otto, der Wahl zum Vorsitzenden und Karlgünter Eggersmann zum stellvertretenden Vorsitzenden stellen werden. Beide wurde von den Mitgliedern 2018 einstimmig in ihre Positionen gewählt. Nun kam es vereinbarungsgemäß zum Staffelwechsel: Karlgünter Eggersmann kandidierte als Vorsitzender und Rüdiger Otto als stellvertretender Vorsitzender der BAUVERBÄNDE NRW e.V.. Die Mitgliederversammlung am 1. Dezember 2021 wählte beide einstimmig in ihre Positionen. Der neue Vorsitzende, Karlgünter Eggersmann, bedankte sich bei seinem Vorgänger für die hervorragende Arbeit in den letzten drei Jahren und versprach, sich in diesem Sinne ab 1. Januar 2022 weiter zu engagieren.

Verleihungen der Neujahrsbrezeln in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen

Auch in diesem Jahr führte der Verband des Rheinischen Bäckerhandwerks eine lieb gewonnene Tradition fort: die Überreichung der Neujahrsbrezel an die Regierenden der beiden Bundesländer Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Gemeinsam mit der Bäckerinnung Rhein-Nahe-Hunsrück besuchte der Verband des Rheinischen Bäckerhandwerks die Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz, Malu Dreyer in Mainz. Für Frau Dreyer ist die Übergabe der Neujahrsbrezel bereits eine liebgewordene Tradition, die besonders in der derzeitigen Lage ein ganz besonders Zeichen der Zuversicht darstellt.

Für den neuen Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen ,Hendrik Wüst, war die Verleihung der Neujahrbrezeln eine Premiere. Landesinnungsmeister Jörg von Polheim (Verband des Rheinischen Bäckerhandwerks) und Landesinnungsmeister Jürgen Hinkelmann (Bäckerinnungs-Verband Westfalen-Lippe) würdigten sowohl die politischen Geschicke der Landesregierung als auch das Durchhaltevermögen des nordrhein-westfälischen Bäckerhandwerks. „Wir haben uns der Herausforderung gestellt, wir haben uns nicht versteckt, weder in der Politik noch im Bäckerhandwerk." Mit seinen Worten machte von Polheim Mut und

Landesinnungsmeister Jörg von Polheim (Verband des Rheinischen Bäckerhandwerks) und Landesinnungsmeister Jürgen Hinkelmann (Bäckerinnungs-Verband Westfalen-Lippe) überreichten Ministerpräsident Hendrik Wüst die frisch gebackene Neujahrsbrezel mit den besten Wünschen für das neue Jahr.

warb dafür, dass das Bäckerhandwerk auch weiterhin systemrelevant bleibt.

Wüst freute sich sehr über die herrlich duftende Neujahrsbrezel und die damit verbundenen Wünsche und betonte besonders die Verbundenheit des Landes NRW mit dem Handwerk. Alles in allem waren dies wieder einmal zwei sehr sympathische Treffen mit der Landesregierung in Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen.

Vera Püttmann neue Mitarbeiterin beim UVH

Seit März 2022 ist Frau Vera Püttmann als Fachreferentin für Projekte und Projektentwicklung beim Unternehmerverband Handwerk NRW tätig. Frau Püttmann absolvierte ein Studium der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln, das sie als Diplom Kauffrau mit dem Studienschwerpunkt in Wirtschaftspädagogik abschloss. Berufsbegleitend absolvierte Frau Püttmann am Institut für Innovationsmanagement und Personalentwicklung der TU Chemnitz, ein postgraduales Aufbaustudium Personalentwicklung. Ihr Aufgabengebiet umfasst die inhaltliche Begleitung von Projekten sowie die Beteiligung an Projektaufrufen und die Beratung der Mitgliedsverbände bei der Projektakquise. Frau Püttmann ist für Sie zu erreichen unter: 02 11/30 06 52-0, E-Mail: puettmann@uvh-nrw.de

Gesetzesänderungen und -initiativen

Bundeskabinett beschließt Erhöhung des Mindestlohns

Das Bundeskabinett hat am 23. Februar 2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (im Folgenden: Mindestlohnerhöhungsgesetz) beschlossen, mit dem der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro angehoben werden soll. Der Gesetzesbeschluss enthält gegenüber dem von Bundesarbeitsminister Heil Ende Januar 2022 vorgelegten Referentenentwurf eine Änderung im Bereich der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung. Bestandteil des Gesetzes sind nun auch die Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung. Die Bundesregierung nimmt damit schwere negative Auswirkungen des Mindestlohns für unsere Wirtschafts- und Arbeitsordnung und insbesondere die Tarifautonomie in Kauf. Ein von der BDA in Auftrag gegebenes verfassungsrechtliches Gutachten von Professor Schorkopf von der Universität Göttingen kommt zu dem Ergebnis, dass die Bundesregierung mit dem Auftrag an eine unabhängige Mindestlohnkommission, die Mindestlohnanpassung entsprechend der allgemeinen Tarifentwicklung festzulegen, eine bindende „Systementscheidung" getroffen hat. Diese kann nicht nach politischem Gutdünken übergangen werden, ohne schwerwiegend das Vertrauen auf den Bestand der Grundsatzentscheidung zu verletzen, die Anpassungen des Mindestlohns einer tarifautonomen Logik folgen zu lassen. Das Gutachten bestätigt nicht nur einen schweren Eingriff in die Tarifautonomie, sondern auch eine Grenzverschiebung zwischen Lohnpolitik und staatlicher Alimentation durch eine veränderte Zielsetzung des Mindestlohns. Im Ergebnis geht es um mehr als die Höhe des Mindestlohns. Das Vorhaben stellt Grundprinzipien unserer Wirtschafts- und Arbeitsordnung in Frage. Professor Schorkopf macht sehr deutlich, dass der Gesetzgeber die Arbeit der Mindestlohnkommission respektieren muss. Der Eingriff in das Bestands- und Autonomievertrauen der Sozialpartner muss zumindest durch einen späteren Zeitpunkt der Anhebung und angemessene Übergangsregelungen abgemildert werden. Insbesondere auf diese beiden Korrekturen werden wir daher weiter im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren drängen.

Im Bereich der geringfügigen Beschäftigung ist nach Auffassung der BDA richtigerweise auf die Aufnahme der vorgesehenen hochbürokratischen Regeln zur elektronischen und „manipulationssicheren" Aufzeichnung der Arbeitszeit im Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmerentsendegesetz, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verzichtet worden. Ursprünglich sollten die Betriebe unter Androhung von Bußgeld von Oktober an sicherstellen, dass sie Arbeitszeiten ihrer Mitarbeiter täglich für Kontrollzwecke aufzeichnen. Dies betraf elf Branchen, für die schon verschärfte Regeln gelten. Bisher haben die Betriebe aber sieben Tage Zeit für die Dokumentation. Am Bau hatte das unerwartete Vorhaben für Entsetzen gesorgt, da es für Beschäftigte mit laufenden wechselnden Arbeitsorten kaum umsetzbar ist – schon weil die Firmen dazu kurzfristig Millionen mobiler Zeiterfassungsgeräte beschaffen müssten.

Im weiteren Verlauf wird der Entwurf nunmehr zu einer Stellungnahme dem Bundesrat zugeleitet.

Nach jetzigem Stand wird der Bundesrat am 8. April 2022 zum Entwurf erstmals Stellung nehmen. Das parlamentarische Verfahren wird dann voraussichtlich in der Sitzungswoche des Bundestags Ende April mit der ersten Lesung beginnen.

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Die Landesregierung hat den Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften" eingebracht. Dieser sieht vor, dass Kommunen ihre wirtschaftliche Betätigung nicht mehr der Kommunalaufsicht anzeigen müssen, wenn es sich um mittelbare Beteiligungen von unter 10 Prozent handelt. Damit wird die Kommunalaufsicht empfindlich geschwächt. „Das ist eine Einladung an die Kommunen, die Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung durch Enkelunternehmen auszudehnen, ohne dass die Aufsicht davon etwas mitbekommt," betont Handwerk.NRW Präsident Andreas Ehlert. „Dies kann sich im Ergebnis nur mittelstands- und handwerksfeindlich auswirken. Ich ap-

pelliere daher an den Landtag, diese Regelung ersatzlos zu streichen."

Unterstützung bekommt der Entwurf jedoch in anderer Hinsicht: „Es ist allerdings gut, dass der Gesetzentwurf mehr Transparenz über nichtöffentliche Entscheidungen von Gemeinderäten zur wirtschaftlichen Betätigung schafft. Richtig ist auch, dass die Gemeinderäte mehr Möglichkeiten bekommen zu hinterfragen, wie substantiell die Marktanalysen sind, die die Verwaltung für Entscheidungen zu einer wirtschaftlichen Betätigung erstellen muss."

Ehlert erklärt dazu: „Wir brauchen bei der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen mehr Transparenz und Kontrolle – und nicht weniger. Das ist im Interesse des Handwerks, aber auch im Interesse aller Steuerzahler und Verbraucher. Der Landtag sollte jetzt in der Schlussminute der Wahlperiode kein mittelstandspolitisches Eigentor schießen."

Aus der Rechtsprechung

BAG äußert sich zum Gebot fairen Verhandelns beim Angebot eines Aufhebungsvertrags

Ein Aufhebungsvertrag kann unter Verstoß gegen das Gebot fairen Verhandelns zustande gekommen sein. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 24. Februar 2022 (Az.: 6 AZR 333/21) Ob das der Fall ist, ist anhand der Gesamtumstände der konkreten Verhandlungssituation im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden. Allein der Umstand, dass der Arbeitgeber den Abschluss eines Aufhebungsvertrags von der sofortigen Annahme seines Angebots abhängig macht, stellt für sich genommen keine Pflichtverletzung gemäß § 311 Abs. 2 Nr. 1 iVm. § 241 Abs. 2 BGB dar, auch wenn dies dazu führt, dass dem Arbeitnehmer weder eine Bedenkzeit verbleibt noch der Arbeitnehmer erbetenen Rechtsrat einholen kann.

Die Parteien streiten über den Fortbestand ihres Arbeitsverhältnisses nach Abschluss eines Aufhebungsvertrags. Am 22. November 2019 führten der Geschäftsführer und der spätere Prozessbevollmächtigte der Beklagten, der sich als Rechtsanwalt für Arbeitsrecht vorstellte, im Büro des Geschäftsführers ein Gespräch mit der als Teamkoordinatorin Verkauf im Bereich Haustechnik beschäftigten Klägerin. Sie erhoben gegenüber der Klägerin den Vorwurf, diese habe unberechtigt Einkaufspreise in der EDV der Beklagten abgeändert bzw. reduziert, um so einen höheren Verkaufsgewinn vorzuspiegeln. Die Klägerin unterzeichnete nach einer etwa zehnminütigen Pause, in der die drei anwesenden Personen schweigend am Tisch saßen, den von der Beklagten vorbereiteten Aufhebungsvertrag. Dieser sah u. a. eine einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. November 2019 vor. Die weiteren Einzelheiten des Gesprächsverlaufs sind streitig geblieben. Die Klägerin focht den Aufhebungsvertrag mit Erklärung vom 29. November 2019 wegen widerrechtlicher Drohung an.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin u. a. den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über den 30. November 2019 hinaus geltend gemacht. Sie hat behauptet, ihr sei für den Fall der Nichtunterzeichnung des Aufhebungsvertrags die Erklärung einer außerordentlichen Kündigung sowie die Erstattung einer Strafanzeige in Aussicht gestellt worden. Ihrer Bitte, eine längere Bedenkzeit zu erhalten und Rechtsrat einholen zu können, sei nicht entsprochen worden. Damit habe die Beklagte gegen das Gebot fairen Verhandelns verstoßen. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufung der Beklagten abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Auch wenn der von der Klägerin geschilderte Gesprächsverlauf zu ihren Gunsten unterstellt wird, fehlt es an der Widerrechtlichkeit der behaupteten Drohung. Ein verständiger Arbeitgeber durfte im vorliegenden Fall sowohl die Erklärung einer außerordentlichen Kündigung als auch die Erstattung einer Strafanzeige ernsthaft in Erwägung ziehen. Ebenso ist das Landesarbeitsgericht auf der Grundlage der vom Senat in der Entscheidung vom 7. Februar 2019 (– 6 AZR 75/18 –) entwickelten Maßstäbe unter Berücksichtigung des in der Revisionsinstanz nur eingeschränkten Prüfungsumfangs →

zutreffend zu dem Schluss gekommen, dass die Beklagte nicht unfair verhandelt und dadurch gegen ihre Pflichten aus § 311 Abs. 2 Nr. 1 iVm. § 241 Abs. 2 BGB verstoßen hat. Die Entscheidungsfreiheit der Klägerin wurde nicht dadurch verletzt, dass die Beklagte den Aufhebungsvertrag entsprechend § 147 Abs. 1 Satz 1 BGB nur zur sofortigen Annahme unterbreitet hat und die Klägerin über die Annahme deswegen sofort entscheiden musste.

Kein Azubi-Mindestlohn vor 2020

Der gesetzliche „Azubi-Mindestlohn" gilt seit dem 1. Januar 2020. Wer vorher seine Ausbildung begonnen hat, bekommt ihn nicht – auch wenn er im Jahr 2020 in einen anderen Betrieb gewechselt ist. Das hat das Arbeitsgericht Bielefeld mit Urteil vom 15. September 2021, Az. 3 Ca 739/21 entschieden.

Die Ausbildungsvergütung berechnet sich nach dem Anfangsdatum der Ausbildung. Wer im Jahr 2019 mit seiner Ausbildung gestartet ist, kann von einem Betrieb, zu dem er 2020 gewechselt ist, keine Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) verlangen. Das neue Recht ist seit dem 1. Januar 2020 in Kraft, bei Ausbildungsbeginn im Jahr 2019 war es noch nicht gültig.

Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber

Nachstehend geben wir Ihnen die Neu- und Wiederberufungen der ehrenamtlichen Richter aus dem Handwerk in Nordrhein-Westfalen bekannt:

Landesarbeitsgericht:

■ Düsseldorf

Stefan Löb, Dipl.-Ing. Elektrotechnik, Mönchengladbach

Dieter Jansen, Gas- und Wasserinstallateurmeister und Zentralheizungs- u. Lüftungsbauermeister, Mönchengladbach

■ Köln

Georg Bösl, Fliesen-, Platten- und Mosaiklegemeister, Alsdorf

Arbeitsgerichte:

■ Aachen

Christian Schleicher, Dachdecker-/Klempner-/Zimmerermeister, Aachen

■ Bonn

Christoph Firmenich, Geschäftsführer, Zülpich

■ Duisburg

Ina van der Wielen, Gebäudereinigerhandwerk, Alpen

■ Herne

Hagen Wessing, selbstständiger Handwerksmeister, Herten

■ Iserlohn

Christoph Becker, Oberflächenbeschichter, Iserlohn

Sabine Jungkurth, Betriebswirtin, Altena

■ Köln

Laura Günther, Geschäftsführerin, Köln

Markus Moog, Geschäftsführer, Köln

■ Mönchengladbach

Monika Hilgers, Personalleiterin, Mönchengladbach

Reinhard Esser, Dachdeckermeister, Mönchengladbach

Stefan Eckers, Anlagenmechaniker Sanitär und Heizung, Mönchengladbach

■ Rheine

Georg Hagemann, Gesellschafter, Hörstel

■ Siegburg

Peter Hömmerich, Maurermeister, Königswinter

■ Solingen

Stefan Krüth, Graveurmeister, Solingen

■ Wesel

Peter Koch, Heizungs- und Lüftungsbauer, Solingen

David Artur Kerseboom, Elektrotechnikermeister, Wesel

Sozialgericht Duisburg

Jörg Donicht, Geschäftsführer, Prokurist, Betriebsleiter, Oberhausen

Frank Klimmek, Feinwerkmechaniker, Straelen

Tobias Koppen, Elektrotechnikermeister, Betriebswirt, Oberhausen

Andreas Lehmann, Heizung-Sanitär Meister, Sachverständiger für Sach-Haftpflichtschäden, Oberhausen

Martin Link, Goldschmied, Geldern

Markus Lotze, Friseurmeister, Mülheim an der Ruhr

Verbraucherpreisindex

(Index 2015 = 100)

Jahr/Monat	Nordrhein-Westfalen Index	Nordrhein-Westfalen %-Veränderung	Deutschland Index	Deutschland %-Veränderung
2015	100,0	0,6	100,0	0,5
2016	100,5	0,5	100,5	0,5
2017	102,0	1,5	102,0	1,5
2018	103,7	1,7	103,8	1,8
2019	105,3	1,5	105,3	1,4
2020	105,8	0,5	105,8	0,5
2021	109,2	3,2	109,1	3,1
Jan. 20	105,3	1,8	105,2	1,7
Feb. 20	105,8	1,8	105,6	1,7
März 20	105,8	1,4	105,7	1,4
April 20	106,1	0,8	106,1	0,9
Mai 20	106,0	0,5	106,0	0,6
Juni 20	106,6	0,9	106,6	0,9
Juli 20	105,9	–0,2	106,1	–0,1
Aug. 20	105,9	–0,2	106,0	0,0
Sep. 20	105,7	–0,3	105,8	–0,2
Okt. 20	105,9	–0,2	105,9	–0,2
Nov. 20	105,0	–0,4	105,0	–0,3
Dez. 20	105,5	–0,4	105,5	–0,3
Jan. 21	106,4	1,0	106,3	1,0
Feb 21	107,2	1,3	107,0	1,3
März 21	107,7	1,8	107,5	1,7
April 21	108,3	2,1	108,2	2,0
Mai 21	108,8	2,6	108,7	2,5
Juni 21	109,3	2,5	109,1	2,3
Juli 21	110,2	4,1	110,1	3,8
Aug. 21	110,3	4,2	110,1	3,9
Sep. 21	110,3	4,4	110,1	4,1
Okt. 21	110,7	4,5	110,7	4,5
Nov. 21	110,4	5,1	111,5	5,2
Dez. 21	111,0	5,2	111,1	5,3
Jan. 22	111,8	5,1	111,5	4,9
Feb. 22	112,9	5,3	112,5	5,1

Impressum

Herausgeber:
Unternehmerverband
Handwerk NRW e.V.
Landesvereinigung der
Fachverbände des Handwerks

Verantwortlicher
für Inhalt und Redaktion:
Dr. Frank Wackers/
Hauptgeschäftsführer,
Vera Püttmann

Kontakt:
Unternehmerverband
Handwerk NRW
Landesvereinigung der
Fachverbände des Handwerks
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211/30 82 36
0211/30 06 52-0
Telefax: 0211/39 75 88
0211/30 06 52-10
e-Mail: kontakt@uvh-nrw.de
Internet: www.uvh-nrw.de

Katharina Koch
Fleischerin

Reife braucht Zeit. Und eine gute Ausbildung.

Über 130 Berufe, die glücklich machen. Mal drüber nachgedacht?

Wir wissen, was wir tun.

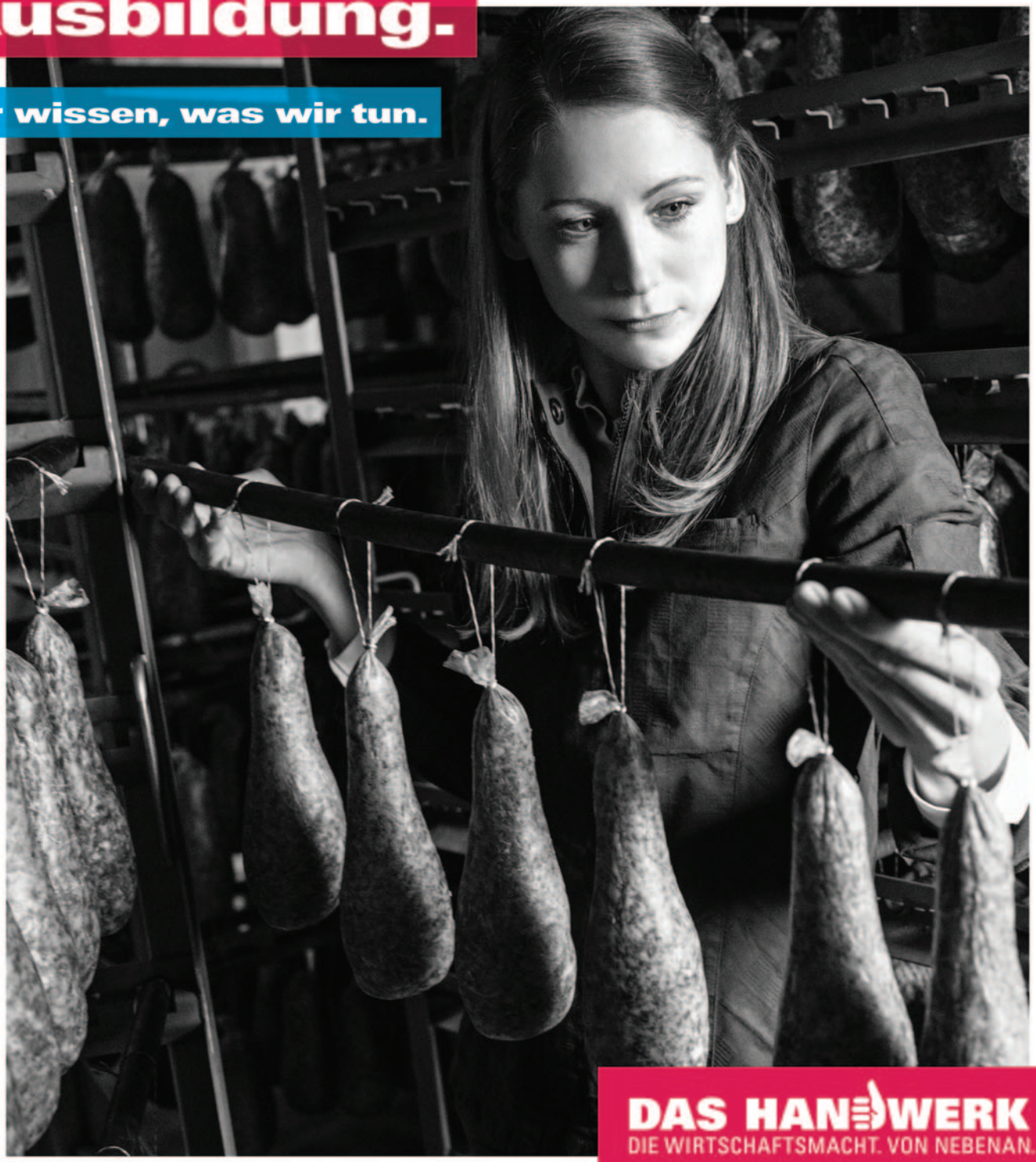

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

HANDWERK.DE